# VERORDNUNG (EWG) Nr. 1186/82 DES RATES

## vom 18. Mai 1982

## zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 hinsichtlich der Bedingungen für die verbilligte Abgabe von Butter zum Direktverbrauch im Wirtschaftsjahr 1982/83

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (2), insbesondere auf Artikel 12 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (3),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 des Rates vom 25. Juni 1979 über den Absatz von für den Direktverbrauch bestimmter Butter zu ermäßigten Preisen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 854/81 (6), eingeführte Regelung ist gemäß Artikel 6 Absatz 3 dieser Verordnung bis Ende des Milchwirtschaftsjahres 1981/82 befristet.

Angesichts der Lage auf dem Buttermarkt ist es angezeigt, die Maßnahmen zur Verbilligung von Butter für den privaten Endverbraucher beizubehalten. Die Mitgliedstaaten sollten daher ermächtigt werden, auf Dauer oder vorübergehend die in der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 vorgesehene Formel A auch während des Milchwirtschaftsjahres 1982/83 anzuwenden, und die bisher für das Vereinigte Königreich geltende Sonderregelung sollte verlängert werden. Mit Rücksicht auf die Erhöhung des Interventionspreises für Butter und angesichts der Sachzwänge des Gemeinschaftshaushalts ist es jedoch zweckmäßig, die maximale Höhe der Gemeinschaftsfinanzierung anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 6 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1269/79 erhält folgende Fassung:

„Während des Milchwirtschaftsjahres 1982/83

a) werden die Mitgliedstaaten ermächtigt, die in Artikel 2 Absatz 1 vorgesehene Formel A entweder dauerhaft oder innerhalb bestimmter Zeiträume, die sie festlegen, anzuwenden; die maximale Höhe der Gemeinschaftsfinanzierung wird jedoch auf 45 ECU/100 kg Butter begrenzt;

b) wendet das Vereinigte Königreich weiterhin die in Artikel 2 Absatz 2 vorgesehene Formel an, wobei es die allgemeine Beihilfe auf 45 ECU/100 kg Butter begrenzt."

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 20. Mai 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1982.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

P. de KEERSMAEKER

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 104 vom 26. 4. 1982, S. 25.
(4) ABl. Nr. C 114 vom 6. 5. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 161 vom 29. 6. 1979, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 90 vom 4. 4. 1981, S. 14.